

Zuchtprogramm für die Rasse des Drum Horse des ZSSE e.V.

1.Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.Geographisches Gebiet.....	3
3.Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.Zuchtziel, einschließlich der Rassem Merkmale.....	4
5.Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	4
6.Selektionsmerkmale.....	5
7.Zuchtmethode.....	5
8.Unterteilung des Zuchtbuches.....	6
9.Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	6
(9.1) Zuchtbuch für Hengste.....	7
(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.1.5) Elitehengstbuch.....	8
(9.2) Zuchtbuch für Stuten.....	8
(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
(9.2.5) Elitestutbuch.....	
10.Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	9
(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	10
(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	10
(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis.....	10
(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	11
(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	11
(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung.....	11
(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial.....	11
(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	12
(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	12
(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	12
11.Selektionsveranstaltungen.....	12
(11.1) Körung.....	12
(11.2) Stutbucheintragung.....	12
(11.3) Leistungsprüfungen.....	13
(11.3.1) Prüfungsorte.....	13

<u>(11.3.2) Leistungstest.....</u>	<u>13</u>
<u>(11.3.3) Merkmalsgewichtung.....</u>	<u>13</u>
<u>12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....</u>	<u>15</u>
<u>13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....</u>	<u>15</u>
<u>(13.1) Künstliche Besamung</u>	<u>15</u>
<u>(13.2) Embryotransfer.....</u>	<u>15</u>
<u>(13.3) Klonen.....</u>	<u>15</u>
<u>14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....</u>	<u>15</u>
<u>15. Zuchtwertschätzung.....</u>	<u>16</u>
<u>16. Beauftragte Stellen.....</u>	<u>16</u>
<u>17. Weitere Bestimmungen.....</u>	<u>17</u>
<u>(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)</u>	<u>17</u>
<u>(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung.....</u>	<u>18</u>
<u>(17.3.2) Zuchtbrand</u>	<u>18</u>
<u>(17.4) Transponder</u>	<u>19</u>

Zuchtprogramm für die Rasse des Drum Horse des ZSSE e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Der ZSSE e.V. ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Drum Horse führt.

Die vom ZSSE e.V. als Ursprungszuchtorganisation aufgestellten aktuellen Grundsätze des Ursprungszuchtbuches werden auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht. Änderungen des Zuchtprogramms werden den Mitgliedern nach Genehmigung durch die zuständige Behörde zeitnah in schriftlicher Form (E-Mail und/oder Info Brief) oder über die Homepage bekannt gegeben.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Drum Horse sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.zsse.de veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website informiert.

1. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der ZSSE e.V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst: das Gebiet der gesamten Bundesrepublik Deutschland sowie folgende Mitglieds- und Vertragsstaaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Island, Norwegen, Lichtenstein und Zypern.

2. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 12.06.2018):

Stuten: 8 Stuten

Hengste: 7 Hengste

3. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Zuchtziel des Drum Horses (Trommelpferdes) ist es, ein Schwergewichtspferd dass sich auf die Zucht für Athletik, Beweglichkeit und Leistungsfähigkeit für alle Reitdisziplinen konzentriert. Der Grundgedanke für das Drum Horse(Trommelpferd) ist ein Arbeitspferd, das den Reiter und die schweren Kesselpauken der Kavallerie der englischen Königin tragen kann.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

- Herkunft:** Länder, in denen Drum Horses (Trommelpferde) gezüchtet werden. Vornehmlich in Großbritannien und Nordamerika.
- Größe:** ca. 160 – 180 cm
- Farben:** gescheckt und einfarbig
Hengste, Stuten und Fohlen die einfarbig sind, erhalten hinter dem Namen einen Stern zur besseren Unterscheidung. (z.B. Mona* = einfarbig)

Allgemeines:

Das Drum Horse (Trommelpferd) ist eine Anpaarung folgender Rassen: Shire, Clydesdale und Irish Cob oder Irish Cob Crossbred, wobei keine der einzelnen Blutanteile 87 % (7/8) übersteigen darf und der Prozentsatzes des Irish Cob oder Irish Cob Crossbred nicht unter 12,5 % (1/8) fallen darf.

Allgemeine Erscheinung:

Der Gesamteindruck des Drum Horses (Trommelpferd) sollte der eines eleganten, schweren Pferdes mit großer Stärke und Beweglichkeit sein. Das Drum Horse (Trommelpferd) ist ein schweres Reitpferd und sollte deshalb die Athletik zeigen, um die Konkurrenzfähigkeit in allen Reit- und Fahrdisziplinen zu beweisen. Das Drum Horse (Trommelpferd) soll ein großrahmiges, gut bemuskeltes Pferd von Mittelgewicht bis Schwergewicht sein, mit guter Qualität des Knochenbaus, ein athletischer Körper, ein freundlicher Ausdruck und üppiger Behang bei Mähne und Schweif inklusive Beinbehang.

Größe:

Das Drum Horse (Trommelpferd) sollte ein großes, athletisches Pferd sein, das in einer Vielfalt der Reitdisziplinen eingesetzt werden kann. Um dieses Ziel zu erreichen, werden die Züchter aufgefordert, nur Zuchtmaterial zu benutzen, das ihnen hilft, ihre Drum Horses (Trommelpferd) mit einem Stockmaß von 160 cm oder größer zu züchten.

Veranlagung:

Das Drum Horse (Trommelpferd) soll einen guten Charakter zeigen und ein williger und sensibler Partner sein.

Farbe:

Drum Horses (Trommelpferd) können jede Grundfarbe haben, sei es einfarbig oder bunt. Es gibt keine Bevorzugung von bunten Pferden gegenüber einfarbigen Pferden.

Haare:

Mähne und Schweif sollen natürlich und üppig sein. Der Behang ist ein charakteristisches Merkmal für das Drum Horse (Trommelpferd). Der Behang soll vorzugsweise über dem Fesselgelenk beginnen und bis zum Vorderknie und Sprunggelenk reichen. Er soll um das ganze Bein gehen und den Huf ganz bedecken. Der Beinbehang soll seidig und weich sein und kann glatt oder lockig sein. Das Stutzen der Mähne, des Schweifes und Behanges ist nicht erwünscht, aber erlaubt, wenn es für eine Disziplin, in der das Pferd startet, erforderlich ist. Abschneiden oder Stutzen der Körperhaare, der Ganaschen- und Ohrhaare ist erlaubt und jedem einzelnen Züchter überlassen. Das Kupieren der Schweife ist nicht erlaubt.

Bewegung:

Das ideale Drum Horse (Trommelpferd) sollte sich in allen drei Grundgangarten natürlich mit Vorwärtsdrang und Erhabenheit bewegen:

- Schritt:** Das Pferd sollte flach im klaren Viertakt mit raumgreifendem Schritt gehen.
Der Schritt sollte konstant und ausbalanciert sein.
- Trab:** Der Trab sollte gut abgestimmt, gerade und ausbalanciert sein. Es sollte ein klarer Zweitakt sein, in dem sich die Vorder- und Hinterbeine diagonal bewegen. Die Aktion des Vorderkniees sollte flott und natürlich anmutend, geregelt und raumgreifend sein. Das Drum Horse (Trommelpferd) sollte seine Hinterbeine ebenso mit kraftvollem Schub aus der Hinterhand benutzen.
- Galopp:** Der Galopp sollte eine fließende Dreitaktbewegung sein, der Gleichgewicht und Kadenz mit starkem Gebrauch der Hinterhand zeigt.

Der Kopf:

Der Kopf soll attraktiv und im richtigen Verhältnis zum Körper sein. Die Stirn und das Genick sollten breit, aber nicht so breit sein, dass sie ihre Proportionen zur Länge des Kopfes verlieren. Das Maul und die Ganaschen sollen ausgeprägt sein und zum Rest des Kopfes passen. Unter- und Oberlippe sollen gleichmäßig sein und das Gebiss des Pferdes ebenfalls (kein Überbeißer). Die Ohren sollen attraktiv und aufmerksam in einem guten Verhältnis zum Kopf getragen werden. Die Augen sollen ausdrucksvoll und freundlich und in einer angemessenen Größe zum Pferdekopf sein. Die Augen können jede Farbe haben. Beide Profile (konvexer und gerader Nasenrücken) werden erlaubt und sollen dem Körperbau des Pferdes entsprechen.

Hals:

Der Hals sollte lang, gut bemuskelt und im Verhältnis zur Größe des Pferdes stehen. Der Kehllappen sollte klar sein. Es sollte eine gute Biegung des Genickes vorhanden sein. Die Länge des Halses sollte in gutem Verhältnis zur Länge des Rückens stehen und sanft in den Widerrist fließen. Hengste sollen einen maskulinen Mähnenkamm haben, der in gutem Verhältnis zur Größe und Umfang des Halses steht. Stuten sollten einen feineren, weiblichen Kopf und Hals haben.

Brust:

Die Brust sollte tief, breit und kräftig bemuskelt sein und im guten Gleichgewicht zu der Erscheinung des restlichen Körpers stehen.

Schulter:

Die Schulter sollte gut gelagert sein, das heißt kräftig, gut bemuskelt und nicht zu steil, eher schräg. Die Schräge der Schulter und die Neigung der Fessel sollten im Idealfall denselben Winkel aufweisen (möglichst 45 bis 50 Grad Neigung).

Widerrist:

Der Widerrist sollte eine durchschnittliche Höhe haben (nicht zu hoch und nicht zu tief) und ausdrucksvoll mit gutem Muskelfleisch umgeben sein. Er soll lang in den Rücken reichen, um eine größere Möglichkeit in der Bewegung der Vorderbeine zu erlauben.

Rücken, Niere und Kruppe:

Der Rücken soll stark und in Proportion zum Gebäude des Pferdes sein. Der Rücken soll passend mit der Niere sein, die breit und stark beim erwachsenen Pferd sein soll. Die Niere soll fließend in die Kruppe übergehen, die eine leicht abschüssige Neigung haben soll. Die Kruppe soll nicht zu kurz und nicht zu rund sein.

Rumpf:

Der Rumpf soll gut gebogen mit langen, gut geformten Rippen (tonnenförmig) sein. Von der Seite gesehen soll die Länge des Rumpfes ungefähr der Länge der Hinterhand entsprechen oder etwas kürzer sein.

Hufe und Beine:

Vorderbeine: Von vorne gesehen sollten die Beine parallel sein und eine Hufbreite auseinander stehen. Von der Seite gesehen sollten die Beine bis zum Fesselgelenk gerade sein. Das Vorderfußwurzelgelenk sollte einen größeren Umfang haben als das übrige Bein. Das Röhrbein sollte die halbe Länge des Vorarms haben. Die Fesseln sollten im Idealfall denselben Winkel wie die Schultern aufweisen.

Hinterbeine: Von hinten gesehen sollten die Beine gerade sein und anzeigen, dass sie zu Zugpferden gehören und nicht eng wie bei Kühen (kuhhessig) stehen. Von der Seite gesehen sollen die Hinterbeine direkt mit dem Sprunggelenk unter dem Punkt des Hüfthöckers sein. Das Sprunggelenk soll deutlich und klar und im Idealfall ein bisschen höher als das Vorderfußwurzelgelenk sein. Das Röhrbein des Hinterbeins soll etwas länger als das des Vorderbeins sein.

Hufe: Die Hufe sollen groß genug sein, um das Körpergewicht gesund und stabil tragen zu können, aber sie sollen nicht übertrieben groß zum Verhältnis des Körpers sein. Die Ballen sollen offen sein. Die Hufe sollen wohl geformt für ein langes Leben sorgen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck.

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 1) Interieur
- 3) Reit- oder Fähranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Zuchtmethode der Reinzucht angestrebt. Das Zuchtbuch ist offen für Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist.

Drum Horses sind Anpaarungsprodukte von Drum Horses untereinander oder Nachkommen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Drum Horses eingetragen sind. Folgende Rassen sind zugelassen.

Gypsy Cob,
Gypsy Vanner,
Irish Tinker,
Pinto (Typ-Kaltblut),
Clydesdale,
Tinker,
Shire Horse,
Irish Cob und
Irish Cob Crossbred

wobei der Blutanteil der Rassen Shire Horse und Clydesdale 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Prozentsatzes des Irish Cob oder Irish Cob Crossbred nicht unter 12,5 % (1/8) liegendarf.

Die Zuchttiere der zugelassenen Rassen erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Zuchtbescheinigung.

Hengste der zugelassenen Rassen sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I+II erfüllen.

Eine Anpaarung von Tieren der gleichen Rasse ist nicht zulässig.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,

- Anhang und
- Fohlenbuch.

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.4) vollständig abgeschlossen haben.
- Die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.

- Die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.
-

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchtauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- Die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

(9.1.5) Elitehengstbuch

Ein Hengst kann Elitehengst werden, wenn er im Hengstbuch 1 eingetragen ist, in der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 8,0 erreicht und eine Hengstleistungsprüfung mit mindestens mit 6,8 Punkten bestanden hat. Beträgt die Gesamtnote der HLP 7,8 und besser, werden 2 Punkte auf die Elitehengstbewertung gut geschrieben.

Zusätzlich ist eine Leistung über Nachkommen erforderlich.

Über die Leistung von Nachkommen müssen mindestens 8 Punkte nach unten stehender Tabelle erreicht werden.

Der Elitehengst muss mindestens 5 Nachkommen haben, die nach folgendem Schlüssel bewertet werden:

Gekörte Söhne:	3 Punkte
Gekörte Söhne mit HLP	4 Punkte
Tochter Verbandsprämie	3 Punkte
Prämienfohlen (max. 5 Punkte über Fohlen)	1 Punkt

Die Bezeichnung Elitehengste wird vergeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und der Hengst eine Mindestpunktzahl von 8 vorweisen kann.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- Die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) der (zugelassenen) Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß [Liste \(Anlage 1\)](#) aufweisen.
- die die unter Punkt 7 aufgeführten Blutanteile der Rassen Shire Horse und Clydesdale von 87 % (7/8) nicht übersteigen und der Rassen Irish Cob oder Irish Cob Crossbred von 12,5 % (1/8) nicht unterschreiten.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind.

(9.2.5) Elitestutbuch

Eine Stute kann Elitestute werden, wenn sie im Stutbuch 1 eingetragen ist und in der äußeren Erscheinung mindestens die Gesamtnote 7,8 erreicht. Beträgt die Gesamtnote 7,5 und besser werden 2 Punkte auf die Elitestutenbewertung gut geschrieben.

Zusätzlich ist eine Leistung über Nachkommen erforderlich.

Über die Leistung von Nachkommen müssen mindestens 6 Punkte nach unten stehender Tabelle erreicht werden.

Die Elitestute muss mindestens 3 Nachkommen haben, die nach folgendem Schlüssel bewertet werden:

Gekörter Sohn	3 Punkte
Gekörter Sohn mit HLP	4 Punkte
Tochter Verbandsprämie	3 Punkte
Tochter Verbandsprämie mit SLP	4 Punkte
Prämienfohlen (max 3 Punkte über Fohlen)	1 Punkt

Die Bezeichnung Elitestute wird vergeben, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind und die Stute eine Mindestpunktzahl von 6 vorweisen kann.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

		Mutter		Hauptabteilung	
		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	
Vater					
Haupt- abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- -nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	Hengstbuch II	Abstammungs- -nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- a) Ausstellungstag und -ort,
- a) Lebensnummer (UELN),
- b) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- c) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- d) Deckdatum der Mutter,
- e) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- f) Kennzeichnung,
- g) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- h) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- i) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- j) Körurteil,
- k) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- l) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- m) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- n) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- o) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- a) Ausstellungstag und -ort,
- a) Lebensnummer (UELN),
- b) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches
- c) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- d) Deckdatum der Mutter,
- e) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- f) Kennzeichnung
- g) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- h) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- i) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- j) Körurteil (sofern vorhanden)
- k) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden).
- a) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- a) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- a) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- b) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Bescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- a) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- a) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind

(11.3) Leistungsprüfungen

Richtlinie zur Durchführung der Hengstleistungsprüfung für die Rasse Drum Horse :

Die Durchführung der nachfolgenden Leistungsprüfung erfolgt durch den ZSSE e.V.

Zu prüfende Rasse: Drum Horse

Prüfungsdauer: 1-Tagesprüfung

Zulassungsbedingungen: Grundsätzlich sind 3 bis 5-jährige Hengste zugelassen,
Die Hengste müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und angeritten sein.

(11.3.1) Prüfungsorte: Vom ZSSE e.V. ausgewählte Orte

(11.3.2) Leistungstest:

Gemeinsame Bewertung der Hengste durch zwei Sachverständige und einen Fremdreiter. Dazu werden zwei Möglichkeiten angeboten

Zuchtrichtung Reiten:

Der Leistungstest gliedert sich in 4 Prüfungsteile:

- 4.1.1 Grundgangarten
Freilaufend (Trab, Galopp, Schritt)
Geritten (Trab, Galopp, Schritt)
- 4.1.2 Rittigkeit (Fremdreiter)
- 4.1.3 Freispringen
- 4.1.4 Verhalten und Umgänglichkeit

Mindestnote zum Bestehen: 6,5 in der Endnote

Zuchtrichtung Fahren:

Der Leistungstest gliedert sich in 3 Prüfungsteile:

- 4.2.1 Grundgangarten
Freilaufend (Trab, Galopp, Schritt)
Gefahren (Trab, Schritt)
Die Grundgangarten werden aufgrund der Vorstellung auf dem Viereck und der Geländefahrt beurteilt.
- 4.2.2 Fahrveranlagung
Fahraufgabe – EF1 gem. LPO, Bewertung gemäß LPO § 706 Zif. 1 a-c
Geländefahren- ca. 800m mit sechs bis acht Hindernissen
(Wasserdurchfahrt, Steigung, Gefälle). Direkt im Anschluss 500 m
Trab, 300 m Schritt mit 2x Anhalten und Wiederanfahren (ohne
Zeitwertung). Gefahren wird einspännig im zweiachsigen Wagen

4.2.3 Verhalten und Umgänglichkeit

Mindestnote zum Bestehen 6,5: in der Endnote

- **Beurteilungsrichtlinien:** Die Bewertung erfolgt gemäß § 57 der LPO mit Noten von 1 – 10, es können auch halbe Noten vergeben werden:

10 = ausgezeichnet	9 = sehr gut	8 = gut
7 = ziemlich gut	6 = befriedigend	5 = genügend
4 = mangelhaft	3 = ziemlich schlecht	2 = schlecht
1 = sehr schlecht		

(11.3.3) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung:

.Zuchtrichtung Reiten

Merkmale		Gewichtungsfaktor Fremdreiter	Sachverständige
<u>Grundgangarten (50%)</u>			
Freilaufend	Schritt		5 %
15 %	Trab	5 %	
	Galopp	5 %	
Geritten	Schritt		5 %
35 %	Trab	15 %	
	Galopp	15 %	
<u>Rittigkeit (20%)</u>		20 %	
<u>Freispringen (15%)</u>	Manier		7,5 %
	Vermögen	7,5 %	
<u>Verhalten und Umgänglichkeit (15%)</u>			15 %
Gesamt	X	20 %	X 80 %

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor) multipliziert. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die Endnote.

Zuchtrichtung Fahren

Merkmale		Gewichtungsfaktor Fremdreiter	Sachverständige
<u>Grundgangarten (50%)</u>			
Freilaufend	Schritt		5 %
25 %	Trab	5 %	
	Galopp	15 %	
Gefahren	Schritt		10 %

25 %

Trab

15 %

Fahrveranlagung (30%) 30 %

Verhalten und Umgänglichkeit (20%) 20 %

Gesamt X X 100 %

Die Noten der einzelnen Prüfungsteile werden mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor) multipliziert. Die Summe aller gewichteten Einzelbewertungen ergibt nach Division durch 100 die Endnote.

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse:

Nach Beendigung des Leistungstests wird die Endnote der einzelnen Hengste öffentlich bekannt gegeben und die Teilnahme und das Ergebnis in der Zuchtbescheinigung des Hengstes vermerkt. Den Hengstbesitzern sowie dem ZSSE e.V. wird ein ausführlicher Ergebnisbogen mit den Einzelergebnissen zugestellt.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- a) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- a) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II und Stuten nur im Stutbuch I und II eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Der Zuchtverband beauftragt keine anderen Stellen mit spezifischen technischen Tätigkeiten.

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 426 26 19021 06

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

426 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 =326)

26 - Verbandsnummer

19 - Rasseschlüssel

021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

06 - Geburtsjahr (2006)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen, sofern dieser vorgesehen ist.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten.

Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gegeben und ist freiwillig.

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale

Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung